Zur Beförderung des Fortkommens für die ärmere Classe.

ter at each an against the later to make a significant And the said that the least of the superior of the said the said of the said o mens fin die örmere Claffe.

## 1. R. R. Berfatamt.

S. 1. Ginleitung.

Die fürchterlichfte Deft der gangen Erde, welche feit undent= lichen Zeiten im Finftern umbergeschlichen und allmälig ben Wohlftand der besten Burger verzehrt, ift jest zu einer ansteckenden öffent: lichen Geuche geworden, und greift ohne Schonung um fich. Bier fieht man einen fleißigen, geschickten Runftler, dort einen biedern, arbeitsamen Sandwerksmann, Bater gablreicher Rinder durch unverschuldete Bufalle, burch Rrankheiten guruckgewiesen, ferner unvermögend die Seinigen ju erhalten und die nöthigen Geldauslagen ju erschwingen. Dort fieht man ben Stoly feiner Eltern, einen jungen, hoffnungsvollen Jungling, fern von ihnen auf der boben Schule, auf Reifen, durch eine aufgedrungene Liebschaft, durch verabredete Spiele in große Schulden gerathen. Diefe Unglückli= den finken nicht felten durch die Strafenrauberei des Buchers in Urmuth, ja bis ju Bettlern berab. Gie erhalten nach Unterschrift ber gehörig verklaufulirten Schuldverschreibung ober bes Wechfels und voraus abgezogenen Intereffen die Baluta in einem Drittel ungangbarer, ju boch angerechneter Mungforten, in leichtem Gelbe, in verzweifelten Wechfeln und Uffignationen, auch wohl zum Theile in übermäßig theuren Waren, die fie nicht fennen, und welche ihnen der driftliche Rothhelfer durch die dritte Sand wieder abzudrucken weiß. Mit diefer Rleinigkeit - oft nicht dem vierten Theile des Berichriebenen, - find fie nichts Zweckmäßiges anzufangen im Stande; fie arbeiten fich ju Tod, um die unmenschliche Bevorthei= lung durch doppelten Fleiß zu erfegen. - Aber umfonft, der Termin war ju furg, der Sag erscheint, ohne den Glaubiger weder durch bare Munge befriedigen, noch ihn gur Verlängerung der Schuldverschreibung bewegen ju bonnen. Der Schuldenarreft offnet fich ihnen, wie dem grobften Berichwender; feine menichlichen Befete retten fie, und nichts als ihrer verwaifeten Familie Thranen, und unverdiente Beschimpfung folgen ihnen in das Gefängniß nach. Um diefe schrecklichen Folgen augenblicklicher Roth bindanjuhalten, murden in den meiften Landern öffentliche Leibhaufer

(Versahämter) errichtet, beren Bestimmung es ist, auf ein Effectenspfand ein verzinsliches Darleihen vorzustrecken, ohne daß der Entstehnende sich zu entdecken nöthig hat. Das Versahamt ist demnach, wie die Erfahrung lehrt, ganz eigentlich eine Unstalt für die ärmste Volksclasse, ein wahrhafter mont de piete, wo der Hilfsbedürftige für das unbedeutendste Effecten pfand, für den ärmlichsten Gegenstand ein Darleihen erhalten kann.

#### S. 2. Gründung des Berfagamtes.

Das öffentliche Versag= und Pfandamt wurde im Jahre 1707 errichtet, und erhielt im Jahre 1785 eine verbefferte Vorschrift. Es steht unter der Leitung der n. b. Landesregierung.

#### S. 3. Auf welche Begenftande gelieben wird.

Das Versagamt leiht keineswegs auf unbewegliche Guter und Privat- Schuldverschreibungen, sondern nur auf Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fondes, und auf bewegliche Sabschaften, als: Gold, Silber, Edelsteine, Kleider, Wasche u. bgl.

Aber auch von den beweglichen Sabschaften find ausgeschloffen: a. wegen der Gefahr des Verderbniffes: Pelzwerk und Rursch= nerwaren überhaupt;

b. wegen der Beschwerlichkeit der Aufbewahrung aber: Bettgewand, Spiegel, Raften, Bilder, Bucher und andere Hausgerathe, zu deren Unterbringung und Verwahrung ein zu großer Raum erfordert wird.

c. Sachen, welche fennbar ju dem Militardienfte gewidmet find.

d. Auf Gold und Sifber, das mit einem Familienwappen bezeichnet ift, darf nicht geliehen werden; ausgenommen, wenn erwiesen werden fann, daß es mit keinem Fideicommiffe behaftet ift.

e. Die mit einer eigenen, das Eigenthum des allerhöchsten Hofes bezeichnenden Punze versehenen Juwelen der f. f. Schapkammer durfen bei dem Versagamte nicht angenommen, es muffen vielmehr Parteien, welche solche Gegenstände zum Versage brächten, angehalten und der Polizeibehörde übergeben werden \*).

f. Auf neue Waren, welche nicht geftampelt find, darf fein Borfchuß gegeben werden \*\*).

<sup>\*)</sup> Soffammerbecret vom 2. Juli 1827.

<sup>\*\*)</sup> Hofbecret vom 9. Juli 1794 und 2. November 1804.

Von unerwachsenen Kindern darf ein Versatz eben so wenig angenommen werden, als es den Trödlern und Juden gestattet ist, von Kindern etwas zu kaufen \*).

Übrigens können alle Pfander, auf welche auch nur ein Darleihen von 1 fl. ausgemeffen werden kann, bei dem Versagamte verpfandet werden.

#### S. 4. Wie man einen Borfchuf erhalt.

Wer von dem Versagamte einen Vorschuß erhalten will, hat sich mit seinem Pfande dahin zu wenden und dasselbe den Schagmeistern zu übergeben.

Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben. Deshalb steht es jedermann frei, seine Sache selbst, oder durch einen Dritten, auf seinen eigenen, oder auf einen fremden Namen zu verpfänden, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, seinen oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zuentdecken. Hiervon wird nur bei dem mit Familienwappen bezeichneten Gold und Silber, bei Pfändern, die für Militärsachen angesehen, oder als entfremdet erkannt würden, eine Ausenahme gemacht. Übrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Umtes der genauesten Verschwiegenheit versichert sein, wozu das Umtspersonale durch einen Eid verpflichtet ist.

#### S. 5. Schäpung des Pfandes.

Die Schätmeister sind verbunden, bewegliche Sabschaften nach bem innern Werthe, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Wetrage des Capitales zu schätzen, und den Pfandschilling oder das Darleihen nach dieser Schätzung mit Worbehalt der auf 1 Jahr und 3 Monate berechneten Interessen auszumessen.

Die Berfahamts : Pfander : Intereffen betragen gegenwartig 6 Percent \*\*). Diefe Intereffen find jedesmal wenigstens fur gange

<sup>\*)</sup> Sofbecret vom 21. Janner 1785.

<sup>\*\*)</sup> Im Unfange bes Jahres 1785 nahm bas Versahamt 10 & pCt. an Interessen ab, welche burch eine allerhöchste Entschließung vom 24. Februar 1785 auf 8 pCt. herabgeseht, jedoch mit Hofkanzleiberret vom 1. Upril 1808 wieder auf 10 pCt. und später bei den Prätiosen sogar auf 12 pCt. erhöht wurden, weil eine Leihanstalt, welche, wie das Versahamt, nie ganz mit eigenen Mitteln operiren konnte, sondern von jeher, mit Aufnahme von Passiv-Capitalien gegen Entrichtung von 5 pCt an

4 Wochen zu bezahlen, wenn auch bas Pfand vor Berlauf biefer Zeit wieder ausgelöfet werden sollte; nach Berlauf von 4 Wochen, werden die Zinsen nur fur jede zugewachsene Woche entrichtet.

Nach der Schätzung wird das Pfand in sichere und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darleihen, und nebst diesem zu seiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einzlösen zu können, ein Versatzettel eingehändiget, welcher mit dem gewöhnlichen Amisstämpel versehen ist. Nach der Ordnung, wie sie erscheinen, werden die Parteien abgefertiget.

#### S. 6. Dießfällige Manipulation.

Jebermann, nachdem sein Pfand eingeschäßt worden, hat sich mit der vom Schägmeister erhaltenen Unweisung zu dem oberhalb des Schägtisches amtirenden Pfänderverwahrer zu verfügen, nach ergangener Aufforderung diese Anweisung abzugeben; und allbort abzuwarten, bis die Richtigkeit aller Bestandtheile seines Pfandes hergestellt worden ist. Sodann hat die Partei mit dem von dem Pfänderverwahrer erhaltenen Pfandscheine sich an den neben an bessindlichen Ausgabs = Cassier zur Erhaltung ihres Darleihens zu wenden \*).

feine Gläubiger sich aushelfen mußte, mit kleineren Percenten ober gar mit den landesüblichen, welche es an seine Gläubiger selbst bezahlen muß, bei seinen beträchtlichen Regiekoften nicht bestehen konnte. Durch eine ordnungsmäßige Gebahrung, und durch die ihm zugewiesennte bebeutenden Hilfsquellen gelangte jedoch das Versahamt auf eine solche Stufe des Wohlstandes, daß es im Stande war, im Jahre 1837 die Interessen für Prätiosen und Effecten auf 8 pCt. und vom 1. Jänner 1840 angefangen, bei beiden ohne Unterschied auf 6 pCt. herabzusehen. (Regierungs : Circular vom 14. December 1839.)

Auch haben Se. k. k. Majestät über einen, von ber k. k. vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anzuordnen besunben, daß den Versahämtern nicht nur keine weitern Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositenämtern zu erfolgen sind, sondern auch darauf zu halten sei, daß die noch unberichtigten Vorschüsse dieser Art, so wie es die Kräfte dieser Anstalten zulassen, an die Gerichtsstellen, oder an das Arar, wenn das Lestere vermöge der ihm obliegenden Haftung für die unverzügliche Rückstellung solcher Vorschüsse auf jedesmaliges Verlangen den Gerichtsstellen den Vorschuß bereits zurückgestellt hat, zurückgezahlt werden. (Allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1834.)
\*) Kundmachung des Versahamtes vom 1. August 1840.

#### S. 7. Berhalten beim Berlufte des Berfaggettels.

Jeder Pfandgeber hat seinen Versatzettel wohl zu verwahren, und sich davon eine genaue Abschrift zu machen. Wenn dieser
Zettel verloren ginge, oder entwendet würde, so hat er dem Amte
ungesäumt den Verlust, und zugleich den Nummer des Versatzzettels, oder wenigstens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine
genaue Veschreibung des Pfandes zu machen. Das Amt ist schuldig, das Pfand indessen vorzumerken, und auf diese Art so lange
sicher zu stellen, bis der Versatzettel bei demselben zum Vorscheine
kommt. Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher
nur als verloren angezeigt worden, so wird er dem Überbringer
bloß abgenommen; ist er aber als gestohlen angezeigt worden, so
wird der Überbringer zugleich angehalten und dem Strafgerichte
übergeben.

So lange der Versatzettel nicht zum Vorscheine kommt, wird das Pfand von dem Umte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erst nach Verlauf eines Jahres und 6 Wochen gegen hinreichende Legitimation, gegen vollständige Verichtigung des Capitales und der Zinsen und eingelegte Schadloshaltung verabfolgt. Hätte der Eigenthümer unterlassen, die Unzelge des Verlustes bei Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Unzeige von dem Finder oder Entfremder des Zettels eingelöset worden, so hat der Erstere seinen Schaden der eigenen Nachläßigkeit zuzuschreiben, ohne daß das Umt ihm zu etwas verbunden ist. Es wird übrigens dafür eifrigst gesorgt, daß die Pfänder vor der Auslösung des Finders oder Thäters bewahrt werden.

#### S. 8. Abfchlagszahlungen.

Es steht jedem Pfandgeber frei, sein Pfand täglich wieder einzulösen, allenfalls auch auf das empfangene Darleihen eine Abschlagszahlung zu leisten; jedoch müssen bei solcher Abschlagszahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinsen abgeführt werden. Gegen diese Abschlagszahlung steht es dem Pfandgeber frei, von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen dem Zahlungsbetrage angemessenen Theil herauszunehmen, und so das ganze Pfand nach und nach an sich zu bringen.

Es ist ihm sonach verstattet, während der Versatzeit an dem 1 fl. übersteigenden Darleihen auch wiederholte Abschlagszahlungen gen zu machen. Durch diese Abschlagszahlungen erwächst den Pfand-

gebern, besonders von der armeren Claffe, die Wohlthat, daß die Intereffen-Gebuhr vermindert und bei Auslösung des Pfandes die Darleihenszahlung erleichtert wird.

Bei derlei Abschlagszahlungen wird auf folgende Beife vor-

gegangen:

a. Wenn das Pfand nicht theilbar ift, so hat die Partei bei ihrer Vorrufung dem Caffier bloß den Betrag, welchen sie von dem vorliegenden Pfande abzuzahlen wünscht, anzuzeigen. Um den neu ausgefertigten Versatzettel hat sich die Partei wiederholt bei der Casse zu melden, bei welcher die Abschlagszahlung geleistet wurde.

b. Wenn das Pfand theilbar ist, kann die Partei entweder ten Vetrag der Abschlagszahlung, welchen sie zu leisten im Stande ist, oder denjenigen Pfandtheil, welchen sie an sich zu bringen wünscht, selbst bestimmen. Im letten Falle wird die zu leistende Abschlung vom Schätzmeister vorerst bestimmt, und erst dann, wenn bei der Casse die Abschlung sammt dem PfandsInteresse berichtiget ist, wird der Partei der verlangte Pfandtheil hinausgegeben \*).

#### §. 9. Gintofung oder Umfegung des Pfandes.

Damit jedoch die Pfänder nicht zu lange liegen bleiben, verberben und die Umteginsen zum Schaden des Umtes sowohl, als des Eigenthümers zu hoch auflaufen, hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längstens innerhalb eines Jahres und 3 Monaten \*\*) die Pfänder einzulösen oder umzusegen.

Die Einlösung geschieht, wenn nach Abtragung des Pfandsschillings und der aufgelaufenen Zinsen das Pfand zurückgenommen wird; die Umsetzung, wenn nach Verichtigung der Zinsen das Pfand gegen einen neuen Versatzettel gleichsam auf's neue wieder verpfändet wird. Die dem Verderbnisse unterworfenen Pfänder müssen eingelöst, und nur solche, die dem Verderbnisse nicht unterliegen, können umgesetzt werden. Wenn nach Verlauf obiger Frist dem Verderben unterworfene Pfänder nicht eingelöst, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigstens umgesetzt worden sind, so werden sie von dem Amte für verfallen angesehen.

<sup>\*)</sup> Regierungsbecret vom 26. März 1824.

<sup>\*\*)</sup> Regierungsbecret vom 17. April 1821.

S. 10. Mas mit den verfallenen Pfandern gefdieht.

In dem Falle, als die Pfandgeber gestissentlich oder bemüssiget ihre Pfänder unberichtiget gelassen, werden solche veräußert \*). Diese Veräußerung geschieht im Wege öffentlicher Versteigerungen und der Tag zur Versteigerung, wie auch die zu versteigernden Pfänder selbst, nebst ihren Pfandnummern werden durch die Zeitungs= und Intelligenzblätter fundgemacht. Un diesen bestimmten Tagen werden die Pfänder öffentlich ausgerusen, und an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung hindangegeben. Dieser Versauf geschieht übrigens nach der Ordnung, in welcher die Pfänder eingelegt worden sind, im Veisein eines Regierungss-Commissärs in den gewöhnlichen Umtsstunden. Zeder Pfandeigensthümer kann diesen Versteigerungen beiwohnen, allenfalls sein Pfand mitsteigern und sich von dem Kaufschillinge selbst überzeugen.

Die geänderte Manipulation und die Aufrechthaltung der guten Ordnung dieser Licitationen machte übrigens die Abstellung der
bisherigen Übung, nach welcher noch an den Licitationstagen selbst
Pfandstücke ausgelöset und umgesest werden konnten, nothwendig, und
es wird demnach von nun an, an den durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Licitationstagen keine
Partei mehr zur Umsezung oder Auslösung eines Pfandstückes angenommen werden; daher die Pfänder längstens bis zum Vortage
ber Licitation berichtiget werden müssen. Da auf der Rückseite der
ben Parteien auszusolgenden neuen Pfandscheine die Verfallzeit
eines seden Pfandstückes genau angegeben ist, so wird es sich sede
Partei nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in ihrer Sorglosigkeit den bestimmten 14monatlichen Termin einzuhalten unter=
läßt \*\*).

Nach geendigter Licitation wird der Betrag des Kaufschillings in fo weit, als er das vorgeschoffene Darleiben, die Intereffen,

<sup>\*)</sup> Der Pfanbschuldner kann jedoch diese Veräußerung durch ben Umsatz des Pfandes nach der Verfallzeit (§. 9), oder durch Verlängerung des Darleihens verhindern; auch sich durch Abschlagszahlungen auf das gegebene Darleihen gegen Rückstellung eines verhältnißmäßigen Antheiles bei theilbaren Pfändern die Einlösung seines Pfandes wesentlich erleichtern (§. 8).

<sup>\*\*)</sup> Regierungscircular vom 14. December 1839.

und die zu 5 pEt. anzunehmenden Versteigerungsgebühren überfteigt, genau berechnet, und dem Pfandgeber gegen Einlage des Original-Versatzettels täglich bar hinausgezahlt; jedoch muß er sich um diesen Überschuß längstens binnen 3 Jahren von dem Tage des Verkaufes melden, sonst ist er seines Anspruches darauf verlustiget und der in dieser Zeit nicht geforderte Überschuß ist dem Umte verfallen.

Damit jeder Pfandeigenthumer wiffe, ob, und wie viel ihm Überschuß von seinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgesetzt sei, durch den Überbringer verkurzt zu wersden, so werden diese Überschußbeträge gleich nach einer jeden Versteigerung mit Vorsetzung des Pfandnummers durch die öffentlischen Blätter bekannt gemacht, und zugleich die Eigenthumer ersinnert, ihren Überschuß abzuholen.

Bei den im E. f. Versagamte gewöhnlichen Pfänder-Licitationen durfen auch andere nicht versette Effecten und Prätissen gegen nachherige Entrichtung von 5 pCt. an Licitationsgebühren versteigert werden \*).

Bur Sicherstellung des Versatamtes bei Prätiosen-PfänderVersteigerungen ift als Licitations-Vedingung festgesett, daß es
zwar jedem Käuser frei stehe, die Pfänder bei der Licitation selbst
probieren zu lassen; daß hingegen ein solches öffentlich versteigertes Pfand nach geendigter Versteigerung von dem Umte nie
mehr unter feinem Vorwande weder zurückgenommen, noch eine
Entschädigung geleistet werden wird. Übrigens versteht es sich von
selbst, daß bei der Licitation den Kauflustigen hinlänglich Zeit gelassen werden muß, um sich von der Echtheit des zum Verkause
ausgebothenen Pfandes zu überzeugen, daher der Ausruser den
Zuschlag nicht übereisen darf \*\*).

#### S. 11. Saftung des Berfagamtes.

Das Versagamt haftet für die eingelegten Pfänder durch= gehends als Burge und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit gibt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werben bewahret werden.

Damit aber das Verfagamt als eine Unftalt, beren Wohl=

<sup>\*)</sup> Rundmachung des Verfagamtes vom 1. October 1840.

<sup>\*\*)</sup> hoffangleibecret vom 22. Märg 1821.

thätigkeit eben barin besteht, daß der Entlehnende sich zu entdecken nicht nöthig hat, gegen den Schaden gesichert sei, welcher ihm durch Verpfändung fremder oder entfremdeter Sachen zugefügt werden könnte, so ist verordnet, daß, wenn unkennbare Fideiscommissachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideicommisse besiger als Eigenthümer angesprochen würden, dieselben nur gegen Vezahlung des Darleihens und der Zinsen wieder zum Fideicommisse eingelöset werden können. Auf den Fall aber, daß der Fideiscommissbesiger sich hierzu nicht verstände, so ist nach der Verfallzeit mit denselben, wie mit andern Pfändern zu verfahren.

Überhaupt, da das Versagamt in der Regel ohne Untersuchung bes Eigenthümers leiht, kann gegen dasselbe keine Vindikation Plag greifen. Wenn daher ein mit Familienwappen bezeichnetes Gold oder Silber, von welchem erwiesen ist, daß es mit keinem Fideicommisse behaftet ist, wenn eine öffentliche Schuldverschreibung mit der erforderlichen Cession, oder wenn eine andere Habeleigkeit, auch ohne Wissen und Willen des Eigenthümers verpfändet und darauf geliehen worden ist, so ist das Umt nur gegen zureichende Ausweisung und gegen vollständige Entschädigung solche Pfänder hinauszugeben verpflichtet.

Derjenige also, welchem eine Sache verloren gegangen oder entwendet worden ift, hat sogleich unmittelbar dem Umte hiervon schriftlich die Anzeige zu machen, und eine genaue Beschreibung von jedem einzelnen Stücke, welches sich dabei befunden und mit kennbaren Unterscheidungszeichen versehen ist, beizufügen, damit das Entwendete zuverlässig erkannt werden könne. Dagegen ist das Amt verbunden, auf die angezeigten Sachen Aufsicht zu tragen, und dieselben, wenn sie in dem Amte vorkämen, sammt dem Überbrinzger anhalten zu lassen.

Damit jedoch die Schägmeister die beschriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtnisse behalten und der Entfremder darauf nicht rechnen könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bei dem Umte außer Ucht werde gelassen werden, ist der Eigenthümer verbunden, seine Anzeige alle 4 Wochen zu erneuern. Ohne eine solche Erneuerung wird das Umt aus der gegründeten Vermuthung, daß das versorne Gut zum Vorscheine gekommen, darauf weiter keine Rücksicht nehmen.

S. 12. Saftung derjenigen Behörde, welche das Berbot auf ein Pfand angefncht hat.

Ein von bem biefigen Magiftrate, als Eriminalbeborbe ober Beborde in ichweren Polizei- Ubertretungen, und bon dem Stift= gerichte Schotten als Gerichtsbeborde in ichweren Polizei-Ubertretungen, oder endlich von einer Polizei-Direction gum Behufe einer vorgefallenen Untersuchung mit Berbot belegtes Pfand barf, bevor Die Aufhebung des Berbotes gefchehen ift, weder der mit einem Berfatzettel jur Musibfung fich meldenden Partei ausgefolgt, noch gur Berfallgeit, wenn bas Berbot bis babin nicht aufgehoben ift, veräußert werden. Gollte jedoch das auf ein im Berfagamte befindliches Pfand von einer der obgenannten Behörden gelegte Berbot nicht vor der Verfallzeit wieder aufgehoben werden, fo hat fur ben Schaden, ber aus ber Aufbewahrung besfelben über Die Berfallzeit entfteht, bem Berfagamte Diejenige Beborde erga regressum gegen benjenigen, burch beffen Schuld gu jenem Berbote Unlag gegeben murde, ju haften, welche biefes Berbot angefucht hat \*).

# S. 13. Strafwürdige Sandlungen von Seite ber Parteien.

Gegen benjenigen, welcher wiffentlich gestohlenes Gut in dem Bersagamte verpfändet, so wie auch gegen jene, welche einen von dem Versagamte wirklich ausgefertigten Versatzettel verfälschen ober einen solchen nachmachen, wird von ten Strafbehörden ohne Nachsicht und mit aller Strenge versahren.

# §. 14. Außerämtliche Mittelsperfonen werden im Berfagamte nicht gedulbet.

Es wird unter keinem Vorwande geduldet, daß Personen, welche nicht zum Umtspersonale gehören, bei dem Versagamte auf irgend eine Urt und bei was immer für einem Geschäfte verwendet werden. Der Unfug, daß so genannte Versegerinnen abwechs= lungsweise von den Effecten= Pfänder= Verwahrer= Schägmeistern als Hilfsarbeiterinnen gebraucht werden, daß sie von den Parteien zum Einsegen überbrachte Pfänder auf= und zubinden, und den Effecten=Pfänder= Verwahrern zur Revision der Vestandtheile und

<sup>\*)</sup> Regierungsbecret vom 17. April 1821.

zur Unbindung bes Pfandzettels übergeben, wurde eben' fo, als ber weitere ordnungswidrige Vorgang abgestellt, daß die Verssegerinnen in dem Vorzimmer, Gängen und Stiegen des Umtes die Parteien erwarten, um von ihnen die Pfander zum Versegen zu erhalten, und daß durch das Einschwärzen der Pfander von den Versegerinnen die übrigen Parteien gezwungen werden, längere Zeit in dem Umte zu verbleiben, und sich daher auch veranlaßt sehen, ihre Pfander lieber den Versegerinnen zur Vesorgung zu übergeben, und sich einer bedeutenden Discretion zu unterziehen, als sich Stunden lang im Umte aufzuhalten \*).

#### § 15. Reue Ginrichtung des Berfagamtes.

Um ben in ihren zeitweisen Geldverlegenheiten bei dem hiestgen k. k. Versagamte Hilfe suchenden Parteien jede nur immer
thunliche Erleichterung zu gewähren, hat die hohe Hoffanzlei nicht
nur eine angemessen Vermehrung der versagämtlichen Beamten,
sondern auch eine bereits in Ausführung gebrachte Erweiterung der
ämtlichen Lokalitäten und eine entsprechende Abänderung der bisherigen Manipulation bewilliget. Von diesen Maßregeln läßt sich
mit Grund erwarten, daß eine schnellere Absertigung der Parteien
Statt sinden, die bisher nicht selten vorgefallenen Zurückweisungen
berselben möglichst beseitigt, und die allmonatlichen versagämtlichen Licitationen, für welche von nun an ein ganz abgesonderter
Caal gewidmet ist, zum Vortheile der Parteien, die auf die sich
ergebenden Überschüsse einen geseslichen Anspruch haben, in Aufnahme gebracht werden \*\*).

#### S. 16. Umtsftunden.

Bur größeren Vequemlichkeit des Publikums wird das Versfagamt an allen Werktagen (Samstag ausgenommen) zur Sommerszeit Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr, zur Winterszeit dagegen von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags offen gehalten \*\*\*).

<sup>\*)</sup> Regierungsbecret vom 22. März 1822.

<sup>\*\*)</sup> Regierungscirculare bom 14. December 1839.

<sup>\*\*\*)</sup> Nachricht vom 1. Februar 1785, und Regierungseireulare vom 3. October 1801.

Bur Auflicht und Erhaltung ber Ruhe und Ordnung unter den Parteien in dem Bersagamte wird täglich ein Polizeidiener von Seite der E. f. Polizei-Oberdirection in das Versagamt abgeschieft, welcher sowohl während der gewöhnlichen Amtirung, als auch bei den Licitationen anwesend ist, und ben Anordnungen der Versagamts-Oberbeamten Folge zu leisten hat \*).

### S. 17. Locale.

Das Berfagamt' befindet fich in der Stadt, Dorotheer: gaffe Dr. 1112.

nur eine angemeisene Acermen 200 der Stadomitichen Beausten,

a the Property of Court of the Court of the Court

to. Mene Cincilning bee Bere

<sup>\*)</sup> Regierungsbecret vom 10. Mai 1822.

# 2. Adeliger Frauen : Gesellschafts: Verein.

S. 1. Grundung und 3 weck.

Die Menschenfreundlichkeit ist eine Pflanze, welche sich in Österreich zur herrlichten Blüthe entfaltet hat. Während in Deutschland ben todten Notabilitäten der Literatur, Kunst und Wiffenschaft kostspielige Ehrendenkmale gesetzt werden, ist in Österreich Herz und Sinn auf die Gründung und Unterstügung wohlthätiger Anstalten gewendet. Das Ausland sieht auf die Ausschmüschung des Schönen in der Vergangenheit, das Inland auf die Erzielung des Guten und Edlen in der Gegenwart. Die erlauchten Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses sind die hellschimmernden Sterne, welche auf der Bahn der Wohlthätigkeit mit ihrem Beispiele vorleuchten.

Eine der schönsten Bluthen der Menschenliebe ist der Frauen-Gesellschaftsverein in Wien. Die Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nüglichen verdankt ihre Entstehung der Frau Fürstin Caroline von Lobsowiß im Jahre 1811 unter der glorreichen Regierung weiland Gr. Majestät, Kaisers Franz I. Dieser Verein bildete sich zu dem schönen Zwecke, unverschuldet Verarmten, durch Elementarunfälle Verunglückten und wahrhaft Dürftigen augenblickliche Hilfe zu leisten, bei besonderen Fällen der allgemeinen Noth zu steuern, und fortwährend segensereich zu wirken.

In diefer Absicht wurde der Vorschlag zur Errichtung der Gesfellschaft gemacht, welchem Se. Majestät Franz I. in den allergnädigsten Ausdrücken ihren Beifall zu schenken, und zugleich huldboll zu außern geruhten: "daß jene Frauen, welche einer so gemeinnützigen Verbindung beitreten wurden, auf Allerhöchstihr Wohlsgesallen und Ihre Erkenntlichkeit mit Zuversicht rechnen könnten."

Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung hatte sich sogleich eine beträchtliche Anzahl Damen vom ersten Range bereit erklärt, diesem Unternehmen beizutreten, und die Gesellschaft wurde hiers durch in den Stand gesetzt, sich über alle Stände zu verbreiten.

Bald nach bem Entstehen der Gesellschaft bilbeten sich, zuerst in Klosterneuburg, später an mehreren Orten Filiale; es wurden Concerte, Balle, theatralische Borstellungen u. s. w. zu ihrem Besten gegeben, edeldenkende patriotische Schriftsteller traten ihren Ehrensold ab, und ansehnliche Geschenke flossen aus dem In- und Auslande der Gesellschaftscasse zu, welche denn auch bald dadurch in den Stand gesetzt wurde, ihren Wirkungskreis erweitern zu können.

#### S. 2. Beitrageleiftung und Berwendung.

Dem Plane diefer bochft wohlthätigen Unftalt zu Folge hat jes bes Befellichaftsglied einen jahrlichen nach eigenen Rraften gu beftimmenden Beitrag mit der weiteren Berpflichtung ju leiften, einmal im Jahre unter feinen Bermandten gum Beften des Bereines eine Sammlung einzuleiten. Die Gefellichaft bat demnach die Beftimmung, ohne Grundung eines Rondes, aus den Ginnahmen überall, wo augenblickliche Noth vorhanden ift, berfelben auf die ergiebigfte Urt nach Rraften abzuhelfen. Kalls jedoch nicht ichon vorläufig beftimmt fein follte, welchem Zwecke irgend ein eingehender Betrag gewidmet fein foll, wird bas Capital bis jur Bermendung in einem foliden Sandelshaufe fruchtbringend angelegt, einige fleine Betrage ausgenommen, welche immer gur Bestreitung augenblicklicher Bedurfniffe in Sanden der jeweiligen Borfteberin, unter Controlle von zwei erprobten Freunden der Wohlthatigfeit bleiben. Es ift ferner Grundfan, daß die Gefellichaft nicht nur allein einer augenblicklichen Noth abbelfe, fondern es muß ein festgefestes Biel im Huge behalten werden, wodurch fich die wohlthätige Sandlung auch in der Rolge fegenbringend bewähre. Mus diefem Grunde foll, wenn die Quellen der Gefellichaft nicht hinreichen, vielfeitig dauern= den Rugen gu ftiften, lieber ein einzelner Fall beruchfichtiget, als Die Mittel durch mannigfaltige, aber vorübergebende Bermendung nutlos verfplittert werden.

#### S. 3. Frühere Leiftungen des Bereines.

Nachdem die Gefellschaft gebildet mar, und allseitig ergiebige Einnahmen sich zeigten, so wurde auch fogleich zur zweckmäßigen Berwendung der eingegangenen Beiträge geschritten.

Das Taubstummen- und Blindeninstitut wurde unterftugt, die Institute der englischen Fraulein, so wie der Ursulinerinnen und Saleffanerinnen in St. Polten, Kreme, Ling und Wien, die

Piaristen-Collegien in Krems und Wien, und mehrere Spitäler mit Gaben betheilt. Vorzüglich richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk auf die hilflosesten Wesen in der menschlichen Gesellschaft, auf die von ihren Eltern verlassenen Geschöpfe, die Findlinge. Durch die aufopfernde Vereitwilligkeit der wirkenden Mitglieder gelang es der Gesellschaft, sie unter immerwährender Aussicht zu halten; die Gesellschaft gab sorgfältigen Pflegemüttern Prämien, unterstützte die Findlinge mit Vesleidung- und Arzneien; viele wurden von Menschenfreunden an Kindesstatt angenommen.

Die dürftigsten Bewohner der Schlachtfelder von Uspern und Wagram erhielten im Jahre 1812 bedeutende Unterflügung. In eben diesem Jahre wurden die hilflosesten Ubgebrannten in Baden und in verschiedenen Gegenden auf dem Lande von der Gesellschaft zweckmäßig unterstüßt. Auch sind den Familien der verwundeten Krieger bedeutende Unterstüßungen von der Gesellschaft zugewens det worden. Im Jahre 1820 erhielten die durch Überschwemmung Verunglückten im Marchfelde eine Unterstüßung von 11,000 fl.

Das große Unglück, welches im Jahre 1830 so viele Familien durch jene denkwürdige Überschwemmung traf, forderte alle Menschenfreunde zu schneller Hilfeleistung auf. Gleich am Tage nach dem furchtbaren Austritte der Donau wurden schon Anstalten getroffen, diesen Unglücklichen mit Lebensmitteln zu Hilfe zu eilen. Außerdem wurden an diesem Tage der Bedrängniß 300 fl. an mehrere, durch die Überschwemmung verunglückte Familien ausgetheilt, und Kleidungsstücke aller Art gesammelt. Auch war die Gesellschaft so glücklich, den Bewohnern der damals verunglückten Ortschaften mit gesammelten Beiträgen hilfreich zu werden, wozu noch ein Zuschuß von 1000 fl. W. W. aus der Gesellschaftscasse kam. Ferners wurde von der Gesellschaft eine große Lotterie in den k. k. Redoutensälen zum Besten der durch die Überschwemmung Verunglückten veranstaltet, deren reiner Ertrag auf 29,252 fl. E. M. und 3 Ducaten in Gold stieg.

Im Jahre 1834 wurden im t. f. Hoftheater zwei dramatische Vorftellungen gegeben, deren reiner Ertrag sich auf 12,500 fl. W. B. belief. Von diesem Ertrage erhielten die barmherzigen Schwestern in Gumpendorf Geldunterstüßung; auch wurden mehrere Gewerbs-leute, welche theils durch Krankheit ihrer Familie, theils durch andere Unglücksfälle ihr Gewerbe nicht betreiben konnten, zweck-mäßig unterstüßt, und dadurch zum fortgesetzten Vetriebe desselben befähigt.

Se. Majestät, Kaiser Ferdinand I., haben ebenfalls geruhet, die Gesellschaft Allerhöchstihres Schutes zu würdigen, und ihr Beweise von Suld und Gnade gegeben.

#### S. 4. Begenwärtige Leiftungen desfelben.

Doch nicht nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, sondern fortwährend bewährt sich das segensreiche Wirken der Gesellschaft. Der Verein verpflegt gegenwärtig Zöglinge in dem Taubstummenund Vlindeninstitute, Waisenhaus und andern öffentlichen Unstalten, vertheilt Prämien in Schulen an Lehrer und an treue Dienstbothen, betheilt mehrere dürftige Wöchnerinnen bei ihrer Entbindung mit Geld und Wäsche 1). Im Jahre 1827 wurde von der Gesellschaft eine Unterrichtsanstalt in weiblichen Handarbeiten 2) errichtet, worin gegen 30 Mädchen unentgeldlich und unter bester Aufsicht practische Unweisung genießen 3). Ferner wurde von dem Vereine für jeden Meister, der einen taubstummen Lehrling zum Gesellen bildet, 150 fl. W. W., und für jeden Fabriksinhaber, der ein taubstummes Mädchen so weit ausbildet, daß sich dasselbe mit der erlernten Handarbeit den nöthigen Unterhalt selbst verdienen kann, 100 fl. W. W. als Velohnung bestimmt.

Nicht nur, daß der Central = Verein für die Kinderbemahr= Unstalten, und diese selbst bei ihrer Entstehung von der Gesellschaft Unterstügung erhielten, erhalten noch gegenwärtig in der ersten Kinderbewahr = Unstalt am Rennwege 30 der dürftigsten Kinder Beföstigung von der Gesellschaft; auch werden jährlich an sämmtliche bestehende Kinderbewahr = Unstalten für jede derselben zwei Klafter Vrennholz von Seite der Gesellschaft angewiesen.

Die Gesellschaft bestreitet jahrlich die Kosten der ftrengen Prufungen fur angehende Urzte, Bundarzte und Gebammen, welche die Ausgabe aus Eigenem nicht zu bestreiten vermögen 4).

<sup>1)</sup> Es werben aber nur Verheirathete, welche die vorgeschriebene Bahl Kinder haben und sich über ihre Dürftigkeit ausweisen können, auf solche Urt betheilt.

<sup>2)</sup> Sie befindet fich in ber Stadt, Seilerftatte Dr. 804.

<sup>3)</sup> In diese Anstalt können nur solche Mädchen aufgenommen werden, welche sich mit einem Dürftigkeites und Moralitätes Zeugnisse auszus weisen vermögen, und bas gwölfte Lebensjahr gurückgelegt haben.

<sup>4)</sup> Doch erfreuen fich nur biejenigen biefer Gunft, welche fich nebft ben Beweisen ihrer Mittellosigkeit mit vorzüglichen Studienzeugniffen ausweisen.

Urmen Kranken und Badebedürftigen werden von der Gefellschaft lauwarme Donaubäder angewiesen, wenn sie sich mit Kranksheits- und Urmuthszeugnissen ausweisen.

Much wurden mehreren kruppelhaften Kindern, deren Eltern in durftigen Umftanden waren, auf arztliche Unordnung koftspiezlige mechanische Maschinen angeschafft, welche bei den meisten diezser Unglücklichen guten Erfolg hatten.

Die Gesellschaft veranstaltet jährlich einen Ball in den E. f. Redoutensalen, deffen Reinertrag zu Brennholz und Winterbedurfniffen für die dürftige Claffe verwendet wird.

In den Wintermonaten werden täglich 30 Perfonen, größtentheils dürftige Witmen mit Urbeit beschäftiget.

#### S. 5. Grundung des Marienfpitales in Baden.

Die größte Wohlthat, welche diese Gesellschaft der Menscheit erzeugte, ist die Gründung des Marienspitales für Arme in Baden, in welchem jährlich an 300 Kranke aufgenommen und verpflegt werden. Die eigentliche Bestimmung dieser Anstalt ist, jene armen fremden Personen ohne Unterschied der Nation und Religion, welche sich in der l. f. Stadt Baden und den an dieselbe anstoßenden Ortschaften: Gutenbrunn, Weisersdorf und Leeszdorf einsinden, und daselbst erkranken, ohne Obdach und sonstige Hilfe zu haben, zur Heilung aufzunehmen, und unentgeldlich zu verpslegen. Da seit der Errichtung des Marienspitales die Zahl der Betten sehr vermehrt worden ist, so werden auch andere Kranke, jedoch nut gegen Bezahlung einer bestimmten Verpslegszgebühr, in dasselbe zur Heilung übernommen, und zwar:

1. Die franken Ungehörigen und Dienstleute der Wohlthater diefer Unstalt gegen die tägliche Verpflegsgebuhr von 20 fr. C. M.

2. Die franken Ungehörigen und Dienstleute ber in Baden, Gutenbrunn, Beikersborf und Leesdorf befindlichen Kurgaste, ja auch die kranken Kurgaste selbst, welche sich in ihrer Bohnung die nöthige Pflege nicht verschaffen können, gegen die tägliche Berpflegsgebühr von 30 kr. C. M.

3. Die kranken Gesellen und Lehrjungen der zu Baden befindlichen Innungen und Jandwerker, so wie die kranken Dienstleute der Einwohner von Baden, Gutenbrunn, Weikersdorf und Leesdorf, ebenfalls gegen die von den Innungen oder den Dienstherrn zu berichtigende tägliche Verpflegsgebühr von 30 kr. C. M.

4. Kranke Einwohner von Baden, Gutenbrunn, Beifersdorf und Leesdorf felbft, welche fich häufig in ihren Wohnungen die

nöthige Pflege nicht verschaffen können, gleichfalls gegen die tagliche Gebühr von 30 fr. C. M.; jedoch mit der Ausnahme, daß für
diejenigen Einwohner der gedachten Ortschaften, welche ein Zeugniß ihrer Dürftigkeit sowohl von ihrer Ortsobrigkeit, als von ihrem
Herrn Pfarrer beibringen, und für welche daher die Gemeinde
oder die Armensonde die Gebühr zu berichtigen hätten, nur die Berpflegsgebühr von täglichen 20 fr. C. M. zu entrichten ift.

Die Verpflegsgebuhr für die gegen Bezahlung aufzunehmenden Kranken ift für 14 Tage vorhinein zu erlegen. Für den Fall, als ein solcher Kranker früher aus dem Spitale austreten oder sterben sollte, wird der zu viel entrichtete Betrag zuruck erstattet.

Die Stiftung eines Bettes gibt das fortwährende Recht, einen Kranken unmittelbar zur Aufnahme in das Marienspital und zur unentgeldlichen Pflege desselben anzuweisen. Sie kann entweder mittelst Erlages eines Kapitales von 6000 fl. B. B. oder 2400 fl. C. M., oder durch Einverleibung der Spercentigen Zinsen von 300 fl. B. B. oder 120 fl. C. M. auf Pragmatikal-Sicherheit geschehen. Iber auch die Stiftung eines halben und selbst eines Biertel-Betztes kann Statt sinden, und es wird hiernach die Hälfte oder ein Viertheil der obgedachten Zinsen gegen Pragmatikal-Sicherheit einverleibt. Die Stiftung eines halben oder Viertel-Bettes gibt nach dem Maße der Stiftung den Anspruch auf die Aufnahme und unentgeldliche Pflege jener Kranken, welche von Seite dieser Bohlzthäter sich melden.

Um die Aufnahme in das Marienspital hat man fich bei dem daselbst wohnenden Verwalter zu melden, welcher angewiesen ift, nach den oben angeführten Grundfägen zu verfahren.

Das Marienspital bleibt gur Aufnahme der oben benannten

Rranten das gange Jahr hindurch geöffnet.

So wirkte dieser Verein segenbringend seit 30 Jahren. Seine Unternehmungen konnten nur durch vereinte Kraft und Mitwirgung mit Erfolg gekrönt werden, und niemals ließen die edlen Vewohner der Kaiserstadt eine Aufforderung zur Wohlthätigkeit unerwiedert.

#### S. 6. Lofale.

Der Gefellschaftsverein befindet fich in der Stadt, Spitalsgaffe, im Burgerspitale Nr. 1100, 8. Sof, 13. Stiege, 1. Stock, Thur Nr. 131.

# 3. Erste öfterreichische Sparcasse.

#### S. 1. Ginleitung.

Die Entstehungsgeschichte dieser und mehrerer von den folgenden Anstalten gibt ein neues leuchtendes Beispiel von dem wohlthätigen und nothwendigen Einflusse der Privatwirksamkeit auf die öffentliche Wohlfahrt an die Hand, und belehrt diesenigen mit einer gewichtigen Thatsache, welche die Erreichung des Staatszweckes allein von der Staatsverwaltung abhängig wähnen und unerwogen lassen, daß die Körperschaft, welche der Staat genannt wird, weil sie eine organische Gliederung und kein mechanisches Triebwerk ist, einer gemeinsamen Bestrebung, des Schaffens und Wirkens Eines für Alle, und Aller für Einen bedarf.

Die Sparcasse hat sich als ein großartiges Institut herausgesstellt, daß durch seine gunstige Lage, durch die vielen Gelegenheisten, Capitalien fruchtbringend zu verwenden, zu einer der einslußzreichsten Privatanstalten der neueren Zeit geworden ist. Indem sie es jedem möglich macht, selbst geringfügige Ersparnisse sicher und nugbringend anzulegen, wirkt sie auf Thätigkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe hin, verwahrt, — wenn gleich langsam, doch sicher — gegen Noth und Urmuth, und ist somit für das Familiens und allgemeine Wohl höchst ersprießlich.

#### S. 2. Grundung und 3weck.

Die in mehreren Ländern errichteten so genannten Sparcassen haben auch bemittelte Männer Wiens aus allen Classen, und zwar zuerst Gemeindeglieder der Borstadt Leopoldstadt in edlem Eifer bewogen, ein ähnliches Institut hier zu gründen, wozu sie ansehnliche freiwillige Gaben zusammenschoffen. Mittelst derselben wurde am 4. October 1819, an dem hohen Namensfeste weiland Gr. Majestät des Kaisers Franz I., die erste österreichische Sparcasse in Wien eröffnet, und am fünften Jahrestage ihrer Gründung, den 4. October 1824 wies diese Anstalt bereits einen Cassestand von mehr als einer Million Gulden in C. M. aus. Sie hat 26 Commanditen, und zwar in den vorzüglicheren Städten von Öfterreich ob und unter ber Enns, Bohmen, Mahren, Ungarn und Galigien.

Ihr Zweck ift, den Fabriksarbeitern, Handwerkern, Taglöhnern, dem Landmanne und den Dienstbothen, überhaupt arbeitsamen und sparsamen Personen der mindern Classen Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe oder ihrem Ersparnisse von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung,
zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheit, im Alter, oder zur
Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Ihre Einrichtung gründet sich im Allgemeinen darauf, daß man die Einlage etwas geringer verzinset, als man sie selbst zu Rugen macht, um mit dem Mehr an Erträgniß die Verwaltungskosten zu bestreiten und einen Reservefond zu bilden. Der Reservefond beträgt gegenwärtig über 650,000 fl.

#### S. 3. Leiftungen diefer Anftalt.

Die Caffe unternimmt es, kleine Capitalien, welche bei ihr angelegt werden:

1. sicher zu verwahren;

2. dergestalt zu verzinsen, daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Bunsches des Interessenten (Erlegers) als neue Einlage beshandelt, und in soweit sie (§. 6) zinsfähig sind, wieder verzinset werden;

3. diese Capitale oder Zinsen jederzeit nach Verlangen zurück-

Die Gesellschaft vermehret ihren Fond durch die sicherste und nüglichste Verwendung ihrer eigenthumlichen (Stiftungs :) oder ans vertrauten (Einlags:) Capitale.

#### S. 4. Betrag der Ginlagen.

Die Sparcaffe führt ihre Nechnungen in Conventions : Munge und in Wiener : Währung, je nachdem es den Intereffenten gefällt, in einer oder der andern Währung einzulegen. Sie nimmt keine minderen Beträge, als 25 kr. C. M. oder 75 kr. d. i. 1 fl. 15 kr. W. W. und keine höheren Summen, als 100 fl. C. M. oder 250 fl. W. W.

Sie behalt fich noch überdieß vor, jedem sonstigen Erlage Die Unnahme zu verweigern, und den geschehenen früher, theilweise

oder gang hinauszugahlen. In jedem andern Falle entscheiden bie Bestimmungen eines getroffenen besondern Übereinkommens.

# S. 5. Empfangs: Bestätigung von Seite der Sparcaffe. (Auszugsblatt und Erlagsbuch.)

Da die eingelegten Beträge von 25 und 50 kr. in C. M. vierteljährig, die Beträge von 75 kr. (1 fl. 15 kr.) in C.M. u. W. W. monatlich verzinset werden (§. 6), so bestätiget die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1. Für die Beträge von 25 fr. und darüber bis 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) E.M. Währung gibt die Caffe nur ein Blatt (Auszugsblatt) mit Siegel und Stämpel, Rubriken für Zahl, Ramen des erften Erlegers, Tag und Monat des Erlages, Einnahme und Ausgabe, Zinfen und der Fertigung des Vereins = Commiffares und Buchhalters, oder deffen Gehilfen versehen.

2. Über die verzinslichen Einlagen für die Beträge von 75 fr. oder 1 fl. 15 fr. erhält der Erleger (Intereffent) von der Caffe ein Auszugsbüchlein (Erlagsbuch) mit Siegel und Stämpel, dem die Rubriken für Zahl, Namen des ersten Einlegers, Tag und Monat des Erlages, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung des Bereins = Commisfärs und Buchhalters, oder dessen Gehilfen beigefüget sind. Nur mit der Fertigung eines der öffentlich bekannt gemachten Vereins = Commisfäre hat die Vestätigung einer Einlage oder Zurückzahlung in den Auszugsbüchlein vollen Glauben, welche bei Einlagen vom Buchhalter oder dessen Gehilfen, bei Zurückzahlungen vom Eassier oder dessen Gehilfen mitgezeichnet wird.

Ein Auszugsblatt kostet 1 kr. C. M., welchen Betrag der Erleger beim Empfang des Blattes zu berichtigen hat. Ein Erlagsbuch in B. B. kostet 20 kr. B. B., welche der Erleger sogleich bei der ersten Einlage zu berichtigen hat. Ein Erlagsbuch in C. M. kostet 8 kr. C. M., welche der Erleger auf dieselbe Art, wie für ein Erlagsbuch in B. B. zu berichtigen hat.

# S. 6. Berginfung der Ginlagen.

Die Sparcasse verzinset in der Regel die Einlagen von 75 fr. oder 1 fl. 15 fr. C. M. oder W. W. und darüber nur für ganze Monate so, daß, was im Laufe sedes Monates eingelegt wird, nur vom ersten des folgenden Monates an, mit vier vom Hundert verzinset, und bei Zurücknahme des Capitales die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfanges, wenn man sie während des Monates zu-

ruck fordert, fondern nur bis Ende bes lettverfloffenen Monates berechnet werden.

Die Caffe verzinset weiter nur jene Betrage, die fich mit der

Summe von 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) auflofen laffen.

Wer also &. B. am 21. Mai 16 fl. 40 fr. erlegt hatte, murbe am letten Juni nur die Zinsen vom ersten bis letten Juni von

16 fl. 15 fr. erhalten.

Die ursprünglichen Einlagen von 25 und 50 fr. C. M. verzinfet die Caffe wohl auch mit Vier vom Hundert, jedoch nur für ganze Vierteljahre oder drei Monate, und nur bis sie durch fortgesette Einlagen oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf I fl. 15 fr. oder 75 fr. angewachsen sind, wornach dem Besiger des Blattes statt deffen ein Büchlein ausgefertiget werden muß.

Much von diefen Ginlagen vergutet die Caffe die Binfen nnr fur runde Betrage von 25 oder 50 fr., und nur fur Betrage, die

fich mit ber Bahl 25 auflofen laffen.

Den Intereffenten, welche zur Vergrößerung ihres Capitales die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Janner, und vom 7. bis 21. Juli nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrößerten Capitale wieder Zinsen berechnet.

#### 6. 7. Bermendung der Capitale.

Die Sparcaffe verwendet alle ihr eigenthumlichen und anvertrauten Summen:

1. Vorzüglich und größten Theiles in Vorschuffen auf inlandiiche Realitäten mit pupillarmäßiger Sicherheit;

2. In Borfcuffen auf Actien der privil. öfterreichifchen Nationalbank;

3. In Borichuffen auf öfterreichische Staatspapiere oder Lofe;

4. Im Unfaufe von Uctien der privilegirten öfterreichischen Mationalbank, öffentlichen öfterreichischen Staatspapieren und Lofen;

5. Im Escompte folder hier in Wien gahlbar lautenden, jeboch nicht etwa blos domicilirten Wechfelbriefe, welche mit drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bei dem f. f. n. b. Wechselgerichte protokollirt sein muß, verseben sind.

Bei biefen verschiedenen Arten ber Verwendung wird vor Allem bie Sicherheit, sonach die fur einen Theil ber Summe nothige Be-

weglichkeit berücksichtiget.

Ein wichtiger Zweig der gemeinnützigen Wirksamkeit der Sparcaffe und der allgemeinen Versorgungsanstalt ift die Verleih ung
von Darleihen auf Realitäten mit pupillarmäßiger Sicherheit; dadurch leisten diese Unstalten zum Theile auch die Vortheile
eines Hypotheken-Institutes. Beide Unstalten waren stets bedacht,
hierbei dem Bedürfniffe der Grundbesiger aus allen Ständen, den
Zeitverhältniffen gemäß, nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Der Ausschuß des Vereines dieser zwei Institute hat von Zeit zu Zeit
die Wünsche der Darleihenswerber immer sorgfältig berücksichtiget,
und durch einen Beschluß vom 20. August 1835 die Administration
neuerlich in die Lage gesetzt, den Realitäten Besitzern sehr ausgebehnte, höchst wesentliche Erleichterungen bei Abschließung von Darleihensgeschäften zugestehen zu können.

Siernach verleihen Diefe Unftalten Darleihen auf Realitaten in allen jenen Landertheilen des öfterreichifchen Raiferstaates, in welchen das allgemeine burgerliche Gefetbuch in Unwendung ift, und in welchen entsprechende Landtafel - und Grundbuchsordnungen gefetlich bestehen. Gie gewähren in diefen gandern Darleiben auf alle jene landtäflichen und grundbuchlichen Realitäten, bei welchen Die volle Pupillar = Sicherheit fur das Darleihen vollkommen befriedigend bargethan werden fann. Mur die Verleihung von Darleiben auf Ruftikal = Realitäten ift vor der Sand lediglich auf Nie= deröfterreich beschränkt. Die Größe der Darleihensbetrage richtet fich nach Maggabe der zu erweifenden Pupillar = Sicherheit. Es wurden bisher Darleihen auf landtäfliche und grundbuchliche Realitäten gegen halbjährig vorhinein zu entrichtende Spercentige Berginfung und beiden contrabirenden Theilen freiftebende balbjährige Auffundung unter der Bedingnif verlieben, daß in fo lange, als das Capital nicht aufgekundet wird, auch Capitals= Abschlagszahlungen in halbjährigen Raten von bem Darleibens= schuldner geleistet werden. Die Frift zur Abzahlung des Darleibens auf diefe Beife murde im Allgemeinen auf 20 Jahre, und bei Darleihen auf Ruftical = Realitäten auf 25 Jahre bemeffen. Die Musmaß der Ratenzahlungen wurde nach dem Wunsche und Bedürfniffe bes Darleihennehmers ausgemittelt, daher die Capitals = Ubschlags= zahlungen entweder in halbjährige gleiche Raten oder auch fo ein= getheilt werden konnten, daß in den ersteren Sahren nach Empfang des Darleibens entweder feine oder nur febr ermäßigte Raten, und

erst in den späteren Jahren größere Capitals-Ubschlagszahlungen geleistet werden, wobei übrigens die Anstalten auch stets bereit waren, mit jenen Darleihensschuldnern, welche einen Theil des Capitales bereits abgetragen haben, und eine Erleichterung in Erfüllung ihrer weiteren Verbindlichkeit ansuchten, über entsprechende Raten zur Abtragung des Darleihensrestes ein neuerliches Übereinkommen zu treffen. Hierdurch sehen sich Realitäten-Vesiger in die angenehme Lage versest, bei richtiger Erfüllung der eingegangenen Versbindlichkeiten Darleihen durch längere Zeit mit voller Veruhigung genießen, und die Abtragung derselben allmälig auf eine ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Weise bewirken zu können, nach welchen Vestimmungen das Verseihen auf Realitäten auch fortan Statt sindet.

Um aber auch jenen Realitaten - Befigern zu entfprechen, welche bei Aufnahme von Darleiben noch größere Erleichterung wunfchen, werden in Folge einer von dem Musichuffe des Bereines unterm 20. Huguft 1835 ertheilten Ermächtigung, jedoch vorerft nur von der allgemeinen Berforgungsanstalt, funftig Darleiben auf landtafliche oder grundbüchliche Realitäten (mit Musichluß der Ruftical=Birth= fchaften) auch unauffundbar verlieben, wenn ber Darleibenswerber fich berbeiläßt, entweder bas Rapital nach Ablauf einer beftimmten befdrankteren Reihe von Sahren mit Ginem Male ohne alle vorher= gebende Muffundung guruckzugablen, oder durch eine bestimmte größere Ungahl von Sahren einen bestimmten jahrlichen Paufchal= betrag in halbjährigen Raten auf Abschlag von Capital und Binfen ju entrichten. Im erfteren Falle erhalt ber Realitaten - Befiger ein Darleibend = Capital für beide contrabirende Theile unauffundbar, welches er durch die Dauer des Darleihens nur ju verzinfen, und ju der im Schuldscheine ju bestimmenden Beit mit Ginem Male gang einzugablen hat. Gollte er bas Darleihen auch über biefe Beit noch beizubehalten munichen, fo mußte darüber noch vor Ablauf ber bedungenen Bablungsfrift ein neuerliches Ubereinkommen mit der Unftalt getroffen werden, wozu die Udminiftration nach Umftanben und Zeitverhaltniffen fich immer gerne bereit findet. Bunfcht ein Realitaten = Befiger ein unauffundbares Darleiben auf eine bestimmte langere Reihe von Jahren gegen halbjährige Einzahlung eines bestimmten jahrlichen Paufchalbetrages, um durch biefe Bahlungen nach Ablauf der festgesetten Reihe von Jahren das Capital fammt Binfen vollkommen getilgt zu wiffen, fo kann die Unftalt ibm

hierdurch das Mittel an die Sand geben, fich und ben Geinigen durch eine langere Reihe von Jahren den Benuf eines angemeffe= nen Darleibens ju fichern, und durch die periodifchen, feinen Rraften angemeffenen Daufchalzahlungen am Schluffe ber festgesetten Frift Die Schuld fammt Binfen vollkommen getilgt zu feben. Diefe jahrlichen Paufchalzahlungen dürfen jedoch (für Capital und Zinsen zusammen) nicht unter 5% pCt. Des urfprunglichen Darleibens : Capitales gestellt werden; dagegen fteht es dem Darleihenswerber frei, bobere Dau= schalzahlungen, namlich 6 oder 61 pCt. des urfprünglichen Darleihens = Capitales u. f. w. angubieten und zu contrabiren. Wollte bemnach ein Realitäten = Befiger j. B. ein Darleiben von 10,000 fl. C. M. gegen Entrichtung eines jahrlichen Paufchalbetrages von 5 pCt. (womit Capital und Zinsen zusammen abgetragen werben follen), aufnehmen, fo hatte derfelbe gleich beim Empfange des Darleihens die halbjahrig vorbinein zu leiftenden Binfen mit 250 fl. ju entrichten, fonach aber durch 47 Jahre einen Paufchalbetrag von 275 fl. C. M. halbjährig zu erlegen, und nach einem weiteren Ge= mester noch 196 fl. 16 fr. C. M. einzugahlen, wornach das Dar= leihens- Capital fammt Binfen vollständig getilgt, und von Geite der Unftalt die lofdungsfähige Quittung über die ganze Darleibens= fumme hinaus ju geben fein wurde. Bei Leiftung eines bobern Dau= fchalbetrages murde die Tilgung der Schuld in einem verhaltnigmafig furgeren Zeitraume, nämlich bei Entrichtung von 6 pCt. in 35 Jahren, bei Leiftung von 61 pCt. in 29 Jahren, und bei Bab= lung von 7 pCt. in 25 Jahren erfolgen.

Realitaten - Befiger, welche Darleiben aus einer oder der an= dern Unftalt zu erhalten munichen, haben fich ichriftlich darum an die Direction der Sparcaffe, oder an die Administration der Berforgungsanftalt zu wenden. Die Gingaben muffen nebft Ungabe bes Darleihensbetrages, welcher gewunscht wird, auch bie genaue Bezeichnung der angeboten merdenden Sprothet, bann die Ungabe der Modalitäten und Bedingungen, unter welchen das Darfeiben contrabirt werden will, enthalten. Die Pupillarficherheit fann er= wiefen werden bei landtäflichen Realitäten: burch den neueften gandtafel = Ertract, burch bie altere rectificatorifde Einlage, burch ben neuen Catafter, burch bas neuefte Steuer = Rectificatorium; auch werden bereits bestehende Ochagungen, altere Raufvertrage, Berlaffenschafte = Ochagungen, Erbtheilungen, legal beftätigte Ertrage nifausweife u. dgl. als Debenbehelfe dienen; bei grundbuchlichen Saibinger's Befchreib.

10

Realitäten: durch den neueften Grundbuchs-Ertract, und bas obrig= feitlich beftätigte Bindertragsbefenntniß; auch fonnen Saufvertrage, Berlaffenschaftischagungen, Baugeugniffe u. bgl. als Belege beigebracht werden; bei Rufticalwirthichaften: burch den neueften Grund= buchs : Ertract, aus welchem zugleich die Berwerthung bei fruheren Befigveranderungen erfichtlich fein foll, und durch den von der Steuerbegirfs = Obrigfeit amtlich beftatigten Cataftral = Grund= ertragebogen; auch muß der Darleihenswerber in jedem Falle ein herrichaftliches Zeugniß über alle ju leiftenden Greuern, Giebigkeiten, Behenten, Roboth u. f. w. mit beigefügter Beftätigung, mas etwa daran im Rudftande hafte, ferner ein von Gerrichaft und Pfarre bestätigtes Zeugniß der Rechtlichfeit und Birthichaftlichfeit, und ben Beweis über bestehende Berficherung der Bohn- und Birthichaftsgebande bei der E. f. priv. wechfelfeitigen Brandichaden = Berficherungs = Unftalt beibringen. Alle Gingaben muffen portofrei geschehen \*).

Auf diese Weise kommen die beiden Anstalten den unter den gegenwärtigen Zeitumständen sehr bedrängten Realitäten Bestern durch Darleihen zu Hise, um hierdurch der väterlichen Sorge Sr. Majestät des Kaisers für den Wohlstand der unterthänigen Contribuenten nach Kräften zu entsprechen! Diese Wohlthat macht es aber eben darum jedem einzelnen Betheiligten zur besondern, unverlezischen und heiligen Pflicht, den eingegangenen Verbindlichkeiten auf das genaueste nachzukommen, damit nicht etwa durch ihn dem Ganzen Gefahr drohe, insoferne sich die Anstalt gezwungen sehen würde, ihre so menschenfreundlich gebotene Hilfe eigener Eristenz

wegen in der Folge zu verweigern.

## S. 9. Erhebung des Capitales und ber Binfen.

Jedem Intereffenten steht frei, ju jeder Zeit sein erlegtes Capital und die ihm gebührenden Zinsen ganz oder theilweise, jestoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung, zu erheben. Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparcasse und dem Buchtein der Interessenten mit der Fertigung des Vereins: Commissares und des Cassiers abgeschrieben.

<sup>\*)</sup> Ruftical Besiger in Niederöfterreich haben in Darleihens : Angelegens heiten sich ausschließend an den k. E. Hof: und Unterthand : Agenten Joh. Aug. Walch a zu wenden, welcher est übernommen hat, der lei Darleihensverhandlungen unentgetolich zu beforgen.

Bird das ganze eingelegte Capital zurückgezahlt, so muß der Inhaber des Büchleins solches an die Sparcasse zurückstellen, und daß es durch ihn geschehen sei, mit Beirückung des Tages, Monates und Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Büchlein anmerken.

Die Caffe zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, welcher daher nach Willführ eingetragen werden kann, an den Inshaber des Büchleins, den sie so lange für den rechtmäßigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weßhalb jeder Bessier eines solchen Büchleins dieses sorgfältig zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung sowohl bei den Büchern der Casse, als auf dem Auszugsbüchlein des Erlegers (Interessenten) von ihm eigenhändig und rechtsbeständig anzumersten, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorssichten an den Inhaber geleistet.

Die Sparcaffe gablt an ben Intereffenten in jener Babrung. in welcher derfelbe eingelegt hat. Jene urfprunglich eingelegten und jene angewachsenen Summen der Intereffenten, fur welche die Sparcaffe eine mit 5 pCt. verginsliche, auf C. DR. lautende ofter= reichische Staatsobligation an fich bringen fann, verwendet fie gum Unfaufe eines berlei Staatspapieres, und fcreibt in ihren Buchern fogleich, und in dem Ginlagsbuche bei Borgeigung desfelben ben Erleger (Intereffenten) als Eigenthumer einer derlei Staats: Dbli= gation vor, welchem fonach, fatt der feftgefesten 4 pCt. Caffe-Binfen, die Binfen des erkauften Staatspapieres berechnet und vergutet werden, wogegen aber der Intereffent für diefes umgefette Capital bei der Ruckzahlung nur das erkaufte Staatspapier ju fordern berechtiget ift. Es mare denn, daß die Sparcaffe einer, und der Erleger anderer Geits über bie Urt ber Ginlage, ber Bermendung und Berginfung bes eingelegten oder angewachsenen Betrages ein besonderes Übereinkommen getroffen hatte, und folches in den Budern der Caffe und den Erlagsbüchern erfichtlich gemacht worden mare.

#### S. 10. Jährliche öffentliche Befanntmachung.

Im Monate Janner jeden Jahres macht der Ausschuß eine Nachweisung bekannt, wie viel die Summe beträgt, welche für

Rechnung jeder Rummer der Intereffenten am 31. December vorhanden war. In diefer Nachweisung werden aber nur die Rummern, und nicht die Ramen ber Intereffenten, felbft wenn biefe in den Budern verzeichnet ftunden, angezeigt.

In Diefer öffentlichen Befanntmachung wird der wefentlichften auf den Berein Bezug habenden Ergebniffe Ermahnung gemacht \*). an agunt museum manurennin adit molk den uidad annien

#### S. 11. Erlagstage.

Die Erlagstage find Dinstag, Donnerstag und Samftag. S. 12. Locale.

Die Administration der erften öfterreichischen Sparcaffe befindet fich in der Stadt, Petersplat, Rr. 572.

gene angewurft jeuen Bunften des Greensfinens bei für welche eine Courcaffe eine nut 3 portocepficulus, auf C. Wit fonende affein

<sup>(</sup>Pauerenfeinen) win ihm eigenheiten und rochtel abenen \*) Statuten und Reglement ber erften öfterreichifchen Sparcaffe vom 24. Janner 1822. and the Council of the Control of th